



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 23

Jahrgang 58

Erscheinungstag 01.09.2020

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
49	Einladung und Tagesordnung zur 39. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 09.09.2020	187 – 189
50	Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.09.2020	190 – 191

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

An die
Mitglieder des
Rates
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 39. Sitzung des Rates der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 09.09.2020, um 17:00 Uhr
in der Mensa des Marienschulzentrums,
Wöstenstraße 37, 48268 Greven.

Freundliche Grüße
i.V.

gez.
Cosimo Palomba
Erster Beigeordneter

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 24.06.2020
2. Fragerecht der Einwohner
3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
Vorlagennr. 153/2020
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW;
Erlass von Elternbeiträgen für die Monate Juni und Juli 2020
Vorlagennr. 154/2020
6. Bau eines Kunstrasenplatzes auf der Sportanlage Schöneflieth
Vorlagennr. 176/2020
7. Zuschuss der Stadt Greven für Lastenräder
Vorlagennr. 177/2020 (Vorlage wird nachversandt!)
8. Haushalts- und Finanzplanung
- 8.1 Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und Erteilung der Entlastung gem. § 96 GO
Vorlagennr. 65/2020
- 8.2 Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie;
Mündlicher Zwischenbericht der Verwaltung
9. Beteiligungsmanagement
- 9.1 Einzahlung in die Kapitalrücklage der Grevenener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH;
hier: Ermächtigung des städtischen Vertreters
Vorlagennr. 162/2020
- 9.2 Eigenkapitalaufstockung Stadtwerke Greven GmbH
Vorlagennr. 164/2020
10. Änderung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts
-Optionserklärung zu § 2b UStG
Vorlagennr. 165/2020
11. Bauleitplanung
- 11.1 Bebauungsplan Nr. 43.7 "Königstraße - Sachsenstraße"
hier:
 - I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
 - II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
 - III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB

Vorlagennr. 338/2019 1. Ergänzung

12. Umbesetzung Ausschüsse/Aufsichtsräte
- 12.1 Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde vom 26.06.2020
Vorlagennr. 124/2020
13. Anträge nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates
- 13.1 Schulsozialarbeit an allen Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe;
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.08.2020
Vorlagennr. 173/2020
- 13.2 Konzept für das Bewohnerparken;
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.08.2020
Vorlagennr. 174/2020
14. Begrüßung von Neubürgern in Greven;
Antrag der Fraktion Reckenfeld Direkt vom 08.08.2020
Vorlagennr. 175/2020
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 24.06.2020
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

Wahlbekanntmachung

**Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen statt.
Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

In der Stadt Greven werden, die **Wahl des Landrats, der Vertretung des Kreises** sowie die **Wahl des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Stadt** (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt. Die Stadt Greven ist in 19 allgemeine Wahlbezirke (20 allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 13.00 Uhr im Gymnasium Augustinianum zusammen.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

Für die Landratswahl:	gelb
Für die Kreistagswahl:	rot
Für die Wahl des Bürgermeisters:	violett
Für die Gemeinderatswahl:	hellgrau

Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Der Personalausweis oder Reisepass sind mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, zu denen sie wahlberechtigt sind. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Kreistagswahl, die Wahl des Landrats sowie für die Gemeinderatswahl und der Wahl des Bürgermeisters jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den Landrat
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen.

Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von weißer Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an den Wahlen

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks und

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Briefwahl benötigt man folgende Unterlagen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Der **rote Wahlbrief** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Greven, den 01. September 2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer